

Ausschlaß zur Laibacher Zeitung.

Nr. 154.

Freitag den 9. Juli

1852.

3. 901. (2)

Nr. 2994.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Laibach wird der unbekannt wo befindlichen Fr. Maria Anna v. Bardarini geb. v. Skerlich und deren Ehegatten mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:

Es habe wider sie bei diesem Gerichte Georg Konscheg und Georg Raberscheg, im eigenen Namen und als Machthaber der gewesenen Unterthanen des Gutes Obermöttnig, als Erkäufer dieses Gutes, durch Herrn Dr. Burger die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung der auf dem Gute Obermöttnig mit der Urkunde vom 20. April 1792 hastenden Heirathscaution pr. 3000 fl. eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagsatzung auf den 18. October l. J. Früh um 10 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Fr. Maria Anna v. Bardarini geb. v. Skerlich und deren Ehegatten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Johann Zwaier als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten müssen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Landesgericht Laibach am 30. Juni 1852.

3. 906. (1)

Nr. 8000.

E d i c t.

Von dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird im Nachtrage zum diesjährigen Edict vom 13. Juni 1852, Z. 7152, bekannt gemacht, daß man den Herrn Joseph Kramar von Perau der Curatel über Anton Trontel von dort enthoben, und unter Einem den Herrn Mathias Reboll von Oberschleinitz Nr. 15, als Curator decretirt habe.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 4. Juli 1852.

3. 908. (1)

Nr. 3619.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Egg wird bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Herrn Anton Julius Barbo von Gurkfeld, wider Martin Gostitsch von Bier, die executive Heilbietung der im Freisassengrundbuche Kreutberg sub Saßbuch - Pag. 83 vorkommenden, auf 1100 fl. geschätzten Realität und des auf 42 fl. 25 kr. bewerteten Mobilars, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 24. April 1850, Nr. 1824, schuldiger 71 fl. 56 kr. c. s. c. bewilligt worden. Es werden daher des Vollzuges wegen 3 Tagsatzungen, auf den 4. August, 3. September und 4. October l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr in Loco der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß die Veräußerung unter der Schätzung nur bei der 3. Tagsatzung statt finde. Das Schätzungsprotocoll, der Grundbucheintrag und die Licitationsbedingnisse können hierorts eingesehen werden.

Egg den 2. Juli 1852.

3. 899. (1)

Nr. 2589.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem Georg Stalzer, von Nesselthal Nr. 13, bekannt gemacht: Gregor Kraker von Otterbach habe wider ihn die Klage auf Zahlung einer Darlehensforderung pr. 60 fl. c. s. c. hieramts eingebracht, worüber zum summarischen Verfahren die Tagsatzung auf den 18. October l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 18 der a. h. Enschließung vom 18. October 1845 angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt des Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, so hat man ihm auf seine

Gefahr und Kosten den Herrn Mathias Buche von Nesselthal als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt wird.

Dessen wird der Beklagte mit dem Besache erinnert, daß er zur angeordneten Tagsatzung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator seine Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsordnungsmäßigen Wege einzuschreien habe, widrigens er die Folgen seiner Säumnis nur sich selbst beizumessen hätte.

K. k. Bezirksgericht Gottschee am 26. Mai 1852.

3. 896. (1)

Nr. 2255.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gottschee wird dem Michael Lobe von Seisch, derzeit unbekannten Daseins und Aufenthaltes, und seinen unbekannten Rechtsnachfolgern bekannt gemacht:

Herr Carl Pachner von Laibach habe gegen Michael Lobe von Setsch, dann gegen dessen gleichfalls unbekannte Rechtsnachfolger, für Mathias Lobe von Setsch, die Klage auf Zuerkennung des Eigentums der, zu Setsch gelegenen, im Grundbuche der vormaligen Staatsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 117 $\frac{1}{2}$ auf Namen Michael Lobe vergewährten unbauenden Haube, und der zu Setsch gelegenen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Eisenberg sub Rect. Nr. 299 $\frac{1}{2}$ 18, 299 $\frac{1}{2}$ 19 et 299 $\frac{1}{2}$ 20, auf Namen Michael Lobe vergewährten Überlande-Haumahd, aus dem Ziel der Ersitzung hieramts eingebracht, wovüber zum mündlichen Verfahren die Tagsatzung auf den 13. September l. J. Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 G. L. angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Perz von Ebenthal als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierlands bestehenden Gerichtsordnung durchgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten mit dem Besache erinnert, daß sie zur angeordneten Tagsatzung persönlich zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im gerichtsordnungsmäßigen Wege einzuschreien haben, widrigens sie die Folgen ihrer Säumnis sich selbst beizumessen hätten.

Gottschee am 10. Mai 1852.

3. 869. (2)

Nr. 5567.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach wird dem Anton Galle von Oberkaschel, der Magdalena Grat, dem Anton Wiegel, dem Vinzenz Bratnik und deren Erben hiemit bekannt gegeben: Es habe Jacob Grat von Oberkaschel unter 7. d. M. wider sie die Klage auf Verjährungs- und Erlöscherklärung nachstehender, auf seiner, im Grundbuche der Herrschaft Kaltenbrunn sub Urb. Nr. 28 $\frac{1}{2}$ vorkommenden Halbhube zu Oberkaschel sub Cons. Nr. 36 hastenden Salzposten eingebracht, als:

- die, des Anton Galle von Oberkaschel mit der Schuldoktoration vom 30. August 1799, pr. 52 fl. 42 kr.;
- Die der Magdalena Grat mit dem Heirathsbriece von 19. August 1799 für ihre Heirathsansprüche und insbesondere für das zugebrachte Heirathsgut pr. 450 fl. L. W.;
- der Nählichen mit dem Schuldriese vom 30. März 1787 pr. 150 fl. L. W.;
- des Anton Wiegel mit dem Schuldriese vom 5. April 1799, pr. 212 fl. 42 kr.;
- des Nählichen mit dem Schuldscheine vom 3. April 1806, pr. 60 fl., und endlich
- des Vinzenz Bratnik, mit dem gerichtlichen Vergleiche vom 17. September 1805 pr. 54 fl. 15 kr.

Zur Verhandlung über diese Rechtssache wurde mit Bescheid vom heutigen die Tagsatzung auf den

30. September l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet. Nachdem dem Gerichte der Aufenthaltsort der Beklagten und ihrer allfälligen Erben unbekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten einen Curator ad actum in der Person des Herrn Dr. Napreth aufgestellt, mit welchem diese Rechtssache nach der Gerichtsordnung verhandelt werden wird. Hieron werden die Beklagten

und ihre allfälligen Erben zu dem Ende in Kenntnis gesetzt, daß sie entweder selbst zur Tagsatzung erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelfe zu rechter Zeit mittheilen, oder aber einen an-

ndern Sachwalter bestellen und anber namhaft machen, widrigens sie sich alle noch heiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 25. Mai 1852.

3. 894. (2)

Nr. 314.

E d i c t.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Sittich haben alle Diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 3. Jänner 1852 verstorbenen Jacob Gols, von Subna Consc. Nr. 28, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darstellung derselben den 19. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldungs- gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens den Gläubigern an diese Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Sittich am 1. Juli 1852.

3. 904. (2)

Nr. 3248.

E d i c t.

Da bei den auf den 24. Mai und 24. Juni 1852 bestimmten Tagfahrten zur executive Heilbietung der, dem Jacob Laurin von Bertatsch a Consc. - Nr. 37 gehörigen, zu Angelberg gelegenen, im Grundbuche des vorbestandene Gutes Semitsch sub Curr. 324 und 721 vorkommenden, gerichtlich auf 322 fl. geschätzten Bergbauschaft mit 2 Weingärten, kein Kauflustiger erschienen ist, so hat es bei der dritten auf den 24. Juli 1852 bestimmten Tagfahrt sein Verbleiben.

K. k. Bezirksgericht Möttling am 25. Juni 1852.

3. 902. (2)

Nr. 2803.

E d i c t.

Vom gesertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Executionssache des Michael Badovinac, von Badovince in Militär-Croatien, wider Peter Bajuk von Radovica Nr. 1, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 25. October 1851, Z. 3668, schuldigen 630 fl. nebst 5¹⁰ I. Interessen, in die executive Heilbietung der, dem Leitern gehörigen, zu Radovica sub Cons. Nr. 1 gelegenen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Kinođ sub Rect. Nr. 40 vorkommenden, mit 11 kr. 1 dl. beansagten Kaufrechtshube nebst Wohn- und Wirtschaftsgebäuden gewilligt, und seien hiezu 3 Tagsatzungen, und zwar: auf den 27. Juli, auf den 27. August und auf den 27. September 1852, jedesmal Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange anberaumt worden, daß die Realität nur bei der dritten Heilbietungstagsatzung auch unter dem SchätzungsWerthe von 729 fl. werde hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der neueste Grundbucheintrag und die Licitationsbedingnisse, unter welchen auch die Verbindlichkeit des Erlasses eines Badiums von 72 fl. für den Ersteher begriffen ist, können in den gewöhnlichen Amtsständen von Tzermann hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Möttling, am 7. Juni 1852.

3. 890. (2)

Nr. 1837.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Eduard Scherko von Birkniž, Cessionärs des Martin Skerl von Bigaun, wider Gregor Meden von Bigaun Nr. 40, wegen aus dem Strafurtheile des k. k. Bez. Collegialgerichtes Adelsberg zuerkannten 100 fl. c. s. c. die executive Heilbietung der, auf dem Georg Meden von Bigaun gehörigen, im Grundbuche Thurnlok sub Rect. Nr. 412 vorkommenden Halbhube intabulirten Forderung aus dem Schulscheine vom 22. Februar 1844, pr. 693 fl. bewilligt, und zu deren Bannahme die drei Termine auf den 4. August, den 1. September und den 1. October d. J., jedesmal Früh von 10 — 12 Uhr im Gerichtssäle mit dem anberaumt worden seien, daß die Forderung bei dem dritten Termine auch unter dem Nennwerthe hintangegeben werde.

Der Grundbucheintrag und die Licitationsbedingnisse, unter welchen die Verbindlichkeit zum Erlass eines Badiums pr. 94 fl. sich befindet, können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina am 20. Juni 1852.

3. 892. (2)

Nr. 3209.

E d i c t

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina werden die gesetzlichen Erben des den 27. Februar 1852, verstorbenen Hausbesitzers und gewesenen Handelsmannes, Herrn Jakob Sczotier von Mühlthal bei Pla-

nina, aufgefordert, binnen einem Jahre, von dem unten angezeigten Tage an gerechnet, sich bei diesem Bezirksgerichte zu melden, und unter Ausweisung ihres gesetzlichen Erbrechtes ihre Erbsverklärung anzubringen, widrigens die Verlassenschaft mit denen, die sich erbverklärt haben, verhandelt und ihnen eingearbeitet, der nicht angetretene Theil der Verlassenschaft aber, oder wenn sich Niemand erbverklärt hätte, die ganze Verlassenschaft vom Staate als erblos eingezogen würde; und den sich allfällig später meldenden Erben ihre Erbsansprüche nur so lange vorbehalten bleiben, als sie durch Verjährung nicht erloschen wären.

Zugleich wird über Ansuchen des Verfassators, Herrn Jacob Blaschon, erinnert, daß alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des Herrn Jacob Scoyer als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben, den 23. August 1852, Früh 9 Uhr hiergerichts zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldeungsgesuch schriftlich zu überreichen haben, widrigens diesen Gläubigern an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustünde, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

K. k. Bezirksgericht Planina am 10. April 1852

3. 891. (2) Nr. 2261. Edict.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gegeben, daß in der Executionssache des Herrn Anton Lauric von Planina, wider Herrn Franz Oberster von dort, die Vornahme der executive Heilbietung der auf 850 fl. bewerteten, im Grundbuche Haasberg sub Rect. Nr. 55 vorkommenden Drittelpfennige, auf den 5. August, den 4. September und den 4. October l. J., jedesmal Früh 10 — 12 Uhr im Gerichtssiche mit dem anberaumt wurde, daß die Realität bei dem dritten Termine auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden wird.

Der Grundbuchsextract, die Licitationsbedingnisse, unter welchen sich die Verbindlichkeit zum Erreiche des Badiums von 85 fl. befindet, und das Schätzungsprotocoll können hiergerichts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Planina, am 5. März 1852.

3. 865. (2) Nr. 4669. Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiermit bekannt gemacht:

Man habe in der Executionssache der Cheleute Georg und Elisabeth Milauz von Studenz, gegen Anton Milauz von daselbst, die executive Heilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Studenz gelegenen, und im ehemaligen Grundbuche der Grafschaft Auersperg sub Urb. Nr. 961 Rect. Nr. 786 vorkommenden, im Protocolle de præs. 25. Mai 1852, Z. 3801, auf 570 fl. bewerteten Viertelpfennige, wegen von ihm den Executioñsführern aus dem Urtheile v. 17. December 1851, Z. 7877, schuldigen Lebensunterhalts-Rentums pr. 58 fl. c. s. c. bewilligt, und es werden zu deren Vornahme die drei Tagssatzungen auf den 2. August, auf den 2. September und auf den 2. October 1852, jedes Mal Vormittag von 9 bis 12 Uhr im Orte Studenz mit dem Besitze angeordnet, daß frägliche Realität nur bei der dritten Tagssatzung auch unter dem SchätzungsWerthe veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsatzung und die Licitationsbedingnisse erliegen bei diesem Gerichte zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 18. Juni 1852.
Der k. k. Bez. Richter:
Kofschier.

3. 882. (2) Nr. 4877. Edict.

Mit Beziehung auf das diesgerichtliche Edict vom 7. Mai d. J., Z. 3332, wird in der Executionssache des Herrn Johann Kozler von Reisnitz, gegen Maria Krasovc von Studenz, p. 268 fl. 46 kr. c. s. c. bekannt gemacht, daß über Einverständniß beider Theile von der mit Bescheide vom 7. Mai d. J., Z. 3332, auf den 28. Juni d. J. angeordneten I. Heilbietungstagssatzung mit dem abgelassen, daß es bei der II. auf den 28. Juli l. J. angeordneten zu verbleiben habe.

K. k. Bezirksgericht Laas, am 25. Juni 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Kofschier.

3. 874. (2) Nr. 2664. Edict.

Das k. k. Bezirksgericht Seisenberg hat in der Executionssache des Valentin Schinkouz, Vaters und gesetzlichen Vertreters seines m. j. Sohnes gleichen Namens, von Ambrus Nr. 35, gegen Paul Hozhevar von Birkenwald Nr. 7, wegen schuldigen 33 fl. 9 kr. c. s. c., die executive Heilbietung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der vormaligen Herrschaft Sobelsberg sub Rect. Nr. 260 und 264 vorkommenden, auf 1347 fl. geschätzten 34 Huben samt Gebäuden bewilligt, und zu deren Vornahme die Tagssatzungen auf den 28. Juli, 25. August und 22. September l. J., jedesmal Vormittags 9 Uhr im Hause des Executen mit dem Besitze bestimmt, daß die Realität nur bei der 3ten Tagssatzung unter dem SchätzungsWerthe weide hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Bedingnisse, nach welchen ein Badium von 100 fl. zu eilegen ist, erliegen in der Gerichtskanzlei zu Seisenberg Einfach.

Seisenberg, am 31. Mai 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Lauric.

3. 887. (2) Nr. 3631. Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiermit bekannt gemacht:

Es habe in die executive Heilbietung der, dem Johann Miklić von Drittei Nr. 8 eigenthümlichen, im Grundbuche Wildenegg sub Urb. et Rect. Nr. 6 vorkommenden, zu Drittei liegenden Realität sammt Dominical-Acker v. salokah, laut Schätzungsprotocoll vom 22. März 1852, Z. 1605, gerichtlich auf 2122 fl. 10 kr. geschätz, wegen dem Johann Pauliha von Unterhöttisch, aus dem gerichtlichen Vergleiche ddo. 18. Juli 1850, Nr. 101, schuldigen 81 fl. nebst 5% Binsen seit 31. März 1852 weiter, dann der auslaufenden Executionskosten gewilligt, und zu deren Vornahme die Tagssatzung auf den 24. Juni, auf den 22. Juli und auf den 19. August l. J., jedesmal von 9 bis 12 Uhr Früh und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in loco Drittei mit dem Anhange angeordnet, daß die Realität nebst Dominical-Acker bei der ersten und zweiten Heilbietung nur um oder über, und nur erst bei der dritten Heilbietung auch unter dem SchätzungsWerthe wird hintangegeben werden.

Anmerkung. Zu der ersten Heilbietung ist kein Licitant erschienen.

K. k. Bezirksgericht Wartenberg am 25. Juni 1852.

3. 864. (3) Nr. 2251. Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gotschee wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Franz Beiderer von Gnadendorf, in die Reassumierung der mit dem Bescheide vom 31. Juli 1851, Z. 3435, bewilligten und über das Gesuch vom Bescheide 5. December 1851, Z. 5827, sittlichen executive Heilbietung der, der Elisabeth Kame gehörigen, in Klindorf H. Nr. 10 gelegenen, im Grundbuche sub Rect. Nr. 212 vorkommenden, gerichtlich auf 450 fl. geschätzten 21/2 Urbashube sammt Bugehör, wegen aus dem Vergleiche vom 11. Mai 1848 und 3. Mai 1849 schuldiger 50 fl. 36 kr. c. s. c. gewilligt, und hiezu 3 Heilbietungstagsatzungen, und zwar auf den 27. August, auf den 27. September und auf den 27. October l. J., jederzeit von 9 bis 12 Uhr Vormittags im Lote Klindorf mit dem Besitze anberaumt, daß obige Realität bei der dritten Heilbietung auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Licitationsbedingnisse erliegen hieramt zur Einfach.

K. k. Bezirksgericht Gotschee am 9. Mai 1852.

3. 868. (3) Nr. 5357. Edict.

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Vor dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibach's haben alle diejenigen, welche an die Verlassenschaft des den 8. Februar 1852 verstorbenen Thomas Robeschnik, Ganghüblers zu Bresoviz sub Hs. Nr. 10, als Gläubiger eine Forderung zu stellen haben, zur Anmeldung und Darthnung derselben am 30. Juli zu erscheinen, oder bis dahin ihr Anmeldeungsgesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch die Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 30. Mai 1852.

Der k. k. Bezirksrichter:
Heinricher.

3. 880. (3) Nr. 7675. Edict.

Es wird bekannt gemacht, daß in der Executionssache der Maria Grasel von Laibach, wider Joseph Skerjan von Panze, die mit Edicten vom 8. April l. J., Z. 3315 und 27. Mai d. J., Z. 6517 veröffentlichte dritte Realheilbietung am 27. Juli d. J. früh 9 Uhr in loco Panze vorgenommen werden wird, wobei die Realität auch unter dem gerichtlich erhobenen Werthe pr. 1317 fl. 8 kr. hintangegeben wird. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Bedingnisse können hiergerichts täglich und bei der Lication eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Umgebung Laibach am 27. Juni 1852.

3. 883. (3)

ad Nr. 5320.

E d i c t.

Vom k. k. Bezirksgerichte Planina wird bekannt gemacht: Daß in der Executionssache der Elisabeth Ursić von Martinsbach, wider Mathias Ursić von Seedorf, wegen aus dem Urtheile des vormaligen Bezirksgerichtes Haasberg vom 14. September 1848, Z. 3538, und des k. k. inneröster. Appellationsgerichtes vom 27. März 1850, Z. 3616, zuerkannten Gerichts- und Appellationskosten pr. 21 fl. 31 kr. c. s. c., die executive Heilbietung der, im Grundbuche Haasberg sub Rect. Nr. 648 vorkommenden Viertelpfennige in Seedorf, im SchätzungsWerthe von 1490 fl. bewilligt, und zu deren Vornahme die Termine auf den 19. Juni, 19. Juli und 19. August 1852, immer Früh 10 — 12 Uhr im Orte der Realität mit dem anberaumt werden, daß die Realität bei dem 3. Termine auch unter dem SchätzungsWerthe hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingnisse können hiergerichts eingesehen werden, und es wird zugleich die Verlassmasse des Mathias Ursić zu Handen des, demselben hiermit bestellten Curator ad actum Gregor Rebbe, mit dem verständiget, damit dessen Erben ihre Rechte allenfalls selbst wahrnehmen können.

Nachdem bei der 1ten Tagssatzung kein Anbot geschah, werden die weiteren Termine am 19. Juli und 19. August l. J. vor sich gehen.

K. k. Bezirksgericht Planina, am 21. Juni 1852.

3. 867. (3)

Nr. 4940.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibach wird hiermit bekannt gemacht:

Es sey über Ansuchen des Herrn Michael Schusterschitsch von Laibach, durch Herrn Dr. Wurzbach, wegen aus dem Urtheile vom 16. November 1851, 8714, schuldiger 230 fl. nebst Binsen, dann der auf 11 fl. 14 kr. adjustirten und allen fernern Kosten, in die executive Heilbietung der, dem Executen Blas Kastelj von Weide gehörigen Realitäten, als der im vormaligen Grundbuche des Gutes Habbach sub Rect. Nr. 124 B vorkommenden Kaischenrealität, im SchätzungsWerthe pr. 1340 fl., und der im Grundbuche der D. R. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 126, 575, 575 $\frac{1}{4}$, 599 und 666 vorkommenden, gerichtlich auf 381 fl. 24 kr. geschätzten Ueberlandsgründen gewilligt worden, und es seien hiezu die Heilbietungstermine auf den 11. August, 13 September und 11. October mit dem Anhange bestimmt, daß die Realitäten bei der 1. und 2. Heilbietungstagsatzung nur um oder über den SchätzungsWerthe, und nur bei der dritten auch unter demselben werden hintangegeben werden. Uebrigens werten die intabulirten Gläubiger: Johann Gradišek und Mina Beučić hiermit erinnert, daß ihnen zur Wahrung ihrer Rechte Herr Dr. Kauschitsch als Curator bestellt wurde, und daß die für sie eingelegte Rukvice diesem zugesertet wurde.

Das Schätzungsprotocoll, die neuesten Grundbuchsextracts und die Licitationsbedingnisse können in den genöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Laibach am 10. Mai 1852.

3. 898. (2)

Nr. 2467.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Gotschee wird dem Martin Flack von Liefenreuther, und seinen unbekannten Rechtsnachfolgern bekannt gemacht: Lena Petschauer von Liefenreuther habe wider sie Klage auf Buerkennung des Eigenthums der im Dom. Grundbuche Tomo 29, Fol. 99 vorkommenden aus einem Wohngebäude, einer Stallung, einem Getreidekasten und aus 4 Gärten bestehenden Kaischenrealität, aus dem Titel der Ersizung hieramts eingebraucht, worüber zum mündlichen Verfahren die Tagssatzung auf den 17. September l. J., Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 G. O. angeordnet wurde.

Nachdem der Aufenthalt der Geplagten diesem Gerichte nicht bekannt ist, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Joseph Perz von Liefenreuther als Curator aufgestellt, mit welchem obiger Rechtsstreit nach der hierländisch bestehenden Gerichtsordnung verhandelt und durchgeführt werden wird.

Dessen werden die Geplagten mit dem Besitze erinnert, daß sie zur angeordneten Tagssatzung verhältniß zu erscheinen, oder dem aufgestellten Curator ihre Behelste an die Hand zu geben, oder einen andern Sachwalter aufzustellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten haben, widrigens sie die Folgen ihrer Säumniss nur sich selbst beizumessen hätten.

K. k. Bezirksgericht Gotschee am 18. Mai 1852.

3. 341. a (3)

Nr. 11559.

K u n d m a c h u n g .

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Finanz-Ministeriums vom 3. Juni 1852, 3. 19095/1061, zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die in dem nachfolgenden Verzeichnisse aufgeführten Weg- und Brücken-, dann Linienmäuthe für das Verwaltungsjahr 1853, das ist für die Zeit vom 1. November 1852 bis letzten October 1853, im Wege der öffentlichen Versteigerung unter nachstehenden Bedingungen in Pacht gegeben werden.

Unter gleichen Bestimmungen wird auch die Pfastermauth der Stadtgemeinde Graz, vereint mit den Grazer Linienmäuthe, für das Verwaltungsjahr 1853, mit dem in dem Verzeichnisse dieser Kundmachung bestimmten Ausrufsspreise zur Verpachtung mit dem Beifache gebracht, daß sowohl die städtische, als die karlsruhe Mauthgebühr zusammen nur Einmal und zwar bei dem Eingange für den Ein- und Ausritt, folglich mit dem doppelten Betrage eingehoben wird. Diese Bestimmungen sind:

1. Im Falle eines günstigen Erfolges wird mit demjenigen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen Anbot über den Ausrufsspreis sich als der vortheilhafteste darstellt.

2. Aus dem anliegenden Ausweise sind die Namen der Stationen, die Anzahl der Meilen und die Brückenclassen sammt dem Ausrufsspreise zu entnehmen. In diesem Ausweise ist auch der Ort, an welchem, und der Zeitpunkt, zu welchem die Versteigerung einer jeden Station vorgenommen werden wird, angegeben.

3. Zu diesen Versteigerungen werden alle gene zugelassen, welche nach den Gesetzen zu solchen Geschäften geeignet, die bedogene Sicherheit zu leisten im Stande, und von Mauthpachtungen nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

4. Wer im Namen eines andern einen Anbot macht, muß sich mit der gehörig legalisierten Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission vor der Licitation ausweisen, und diese der Commission übergeben.

5. Den Pachtlustigen ist gestattet, mündliche Anbote für die Pachtung einer Station, oder mehrerer Stationen zusammen in einem Complexe, in so ferne sie bei derselben Tagsatzung ausgeboten werden, was aus den, in dem §. 2. bezogenen Ausweise ersichtlich ist, gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 8 bezeichnete Art vorläufig die Caution für alle jene Mäuthe, für welche der Gesamtanbot gestellt ist, erlegen.

6. Eben so ist gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtungen von Mäuten einzureichen, und zwar auf die Pachtung bloß einer, oder mehrerer Stationen in einem Complexe, in sofern dieselben bei derselben Tagsatzung versteigert werden, wobei der Offerent auch die Bedingung stellen kann, daß sein Anerbieten nur für den Fall gelte, wenn ihm der ganze Complex, für den er den Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend einer Station überlassen werde.

Die Staatsverwaltung behält sich vor, je nach dem Auschlage dieser Pachtverhandlungen die Resultate der Versteigerung für die einzelnen Mäuthe oder jene der Licitation für größere Complexe zu bestätigen.

7. Bezuglich der schriftlichen, mit dem geschlichen Stempel versehenen Anbote ist Folgendes zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge des §. 8 dieser Kundmachung als vorläufige Caution sicherzustellenden Betrage in Barem oder in Staatspapieren nach dem lehrtbekannten börsenmäßigen Course belegt, oder mit den Beweisen, daß dieser Betrag bei einer Aerarial-Gassa oder einem Gefällsamte im Baren oder in Staatspapieren nach dem Courtwerttheile eingelegt, oder hypothekarisch-pupillarmäßig sichergestellt worden sei, daher, so weit es sich um eine hypothekarische Sicherstellung handelt, mit den die landästliche oder grundbüchliche Pfandverschreibung enthaltenden Landtafel- oder Grundbuchs-Extracten und der gerichtlichen Schätzungsurkunde der Hypothek versehen sein.

(B. Umtschalt Nr. 154 vom 9. Juli 1852.)

- b) Dieselben müssen bis zu dem in dem Ausweise dieser Kundmachung bestimmten Tage bei der betreffenden General-Bezirksverwaltung für die darin genannten Pachtobjekte versiegelt eingereicht werden.
- c) Die schriftlichen Anbote müssen den Betrag, der für jede Station angeboten wird, in Zahlen und Buchstaben bestimmt und deutlich ausdrücken, sie dürfen keine Beziehungen auf andere Anbote enthalten; und sind von dem Anbotsteller mit dem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort des Anstellers zu unterzeichnen.

Parteien, welche nicht schreiben können, haben dem Offerte ihre Handzeichen beizufügen, und dasselbe nebstdem von dem Namensfertiger und noch einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich ein schriftliches Offert aussstellen, so haben sie in dem Offerte beizufügen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsärat zur Erfüllung der Pachtbedingungen verpflichten.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferenten namhaft machen, an welchen allein die Übergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

i) Auf dem Umschlage des Offertes sind jene Mauthstationen, für welche der Anbot gemacht wird, deutlich anzugeben.

e) Diese Anbote dürfen durch keine den Licitationsbedingungen nicht entsprechende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die ausdrückliche Erklärung enthalten, daß der Offerent die in der Kundmachung enthaltenen und die bei der mündlichen Licitation vorgelesenen, in das Licitationsprotocoll aufgenommenen Vertragsbedingungen genau befolgen wolle.

f) Die schriftlichen Offerte haben, so wie die mündlichen, nur auf eine einjährige Pachtperiode, nämlich auf das Verwaltungsjahr 1853 zu laufen.

g) Von Außen müssen diese Eingaben mit der Aufschrift bezeichnet sein: „Anbot zur Pachtung der Mauthstation“ (hier folgt der Name der Station.) Ein Formular eines solchen Offertes folgt unten zur Einsicht.

h) Die schriftlichen Offerte sind von dem Zeitpunkte der Einreichung für die Offerenten, für die Finanz-Landes-Direction aber erst vom Tage angefangen, an welchem die Annahme des Offertes dem Anbietenden bekannt gemacht worden ist, verbindlich.

i) Die schriftlichen Offerte werden nach beendeter mündlicher Versteigerung in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Licitationscommisär, welchem sie von der General-Bezirksverwaltung, die sie in Empfang nahm, verzeichnet übermittelt werden, eröffnet und kundgemacht.

Als Ersteher der Pachtung wird dann, ohne eine weitere Steigerung zuzulassen, derjenige angesehen, der entweder bei der mündlichen Versteigerung oder nach dem ordnungsmäßigen schriftlichen Anbote als der Bestbieter erscheint, sofern dieses Bestbot den Ausrufsspreis erreicht oder überschreitet und an und für sich zur Annahme und zum Abschluße des Pachtvertrages geeignet erkannt wird.

Hierbei wird, wenn der mündliche und der schriftliche Anbot vollkommen gleich sein sollte, dem mündlichen, unter zwei oder mehreren schriftlichen gleichen Angeboten aber jenem der Vorzug gegeben werden, für welchen eine vom Licitationscommisär vorzunehmende Verlosung entscheidet.

8. Der Pächter hat zur Sicherstellung seines Pachtshillings eine Caution zu leisten, welche nach seiner Wahl in dem sechsten oder in dem vierten Theile des einjährigen Betrages des Pachtshillings zu bestehen hat.

Im ersten Falle muß der Pachtshilling monatlich vorhinein, im zweiten Falle am Ende eines jeden Monats entrichtet werden. Diese Caution kann im Baren oder in k. k. Staats-

papieren nach dem letzten Course, oder mittels Hypothek-Sicherstellung geleistet werden.

Die Einverleibung der Leihern in den Grundbüchern oder Landtafeln geschieht auf Kosten des Pächters.

Jeder Versteigerungslustige muß den sechsten Theil des für Ein Jahr entfallenden Ausrufsspreises, bevor er zur Versteigerung zugelassen wird, der Commission als vorläufige Caution (Badium) erlegen; — dieser Elag kann eben so wie die oben erwähnte Caution selbst im Baren oder in k. k. Staatspapieren nach dem letzten bekannten Course geschehen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatical-Sicherstellungsurkunde mit Beibringung des Grundbuchs- oder Landtafel-Extractes und des Schätzungs-Protocols eingelegt werden, welche jedoch mit der Bestätigung ihrer Annahmbarkeit von Seite der betreffenden Finanzprocuratur in Graz, und rücksichtlich der Finanzprocuratur-Abteilung in Laibach oder Klagenfurt versehen sein muß.

Zur Erleichterung jener bisherigen Mauthpächter, welche mit zu licitiren gesonnen sind, ist, wenn sie sich in keinem Pachtstücke befinden, und ihre Caution durch baren Elag oder in Staatspapieren geleistet haben, unter der Bedingung, daß auf diese Caution bis zum Zeitpunkte der Versteigerung kein Pfandrecht oder Verbot vonemanden erwirkt wurde, eine Erklärung genügend, daß sie ihre bereits für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftigen Verpflichtungen ausdehnen.

9. Gleich nach Beendigung der Versteigerung wird die als Badium beigebrachte Sicherstellung denen zurückgestellt, welche die Mauth nicht erstanden haben, dem Bestbieter aber wird dieselbe nur nach gepflogener Richtigstellung der Caution ausgehändigt werden.

Die Richtigstellung muß vor der Übergabe des Pachtobjektes geschehen.

10. Nachdem die Licitation einer Mauthstation geschlossen wurde, wird bis zu dem Augenblick, wo die Richtignahme des Anbotes von Seite der competenten Behörde ausgesprochen worden ist, kein nachträglicher Anbot angenommen.

11. Die Übergabe des Gegenstandes der Pachtung geschieht nach erfolgter Bestätigung des Licitationsactes oder Offertes mit 1. November 1852.

12. Der Pächter tritt rücksichtlich der gepachteten Station und der damit verbundenen Gebühren-Einnahme in die Rechte des Aerars.

13. Dort, wo Aerarial-Mauthgebäude besitzen, wird, wenn der Pächter es wünscht, wegen mithweiser Überlassung derselben an ihn ein besonderes Uebereinkommen gepflogen werden.

14. Die allgemeinen Pachtbedingungen sind aus der Anlage zu entnehmen, die besondern für die einzelnen Stationen eigens bestehenden Bedingungen können aber vor der Versteigerung bei der bezüglichen General-Bezirks-Verwaltung eingesehen werden.

15. Die Licitationen beginnen immer pünktlich um die zehnte Stunde Vormittags.

F o r m u l a r e
eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgesetzter biete für die Pachtung der Mauth (folgt der Name der Station) für die Zeit vom 1. November 1852 bis Ende October 1853, den Jahrespachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung befüge, daß ich die in der Ankündigung und in den Contractsbedingnissen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde. — Als vorläufige Caution lege ich im Anschluße den Betrag von . . . Gulden . . . Kreuzer bei, — oder lege ich die nachfolgenden Urkunden bei, welche die Hypothek-Sicherheit im Betrage von . . . Gulden . . . Kreuzer nachweisen. (Sind die bezeichneten Documente anzugeben), oder lege ich die Gassequittung über das erlegte Badium bei . . . am . . . 1852.

(Unterschrift nach Maßgabe des §. 7.)
(Von A u f e n.)

Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung

des Betrages im beiliegenden Gelde, oder der Obligation, oder des Betrages, der zur Sicherstellung gewidmeten Urkunden: Offert für die Pachtung der Mauth; hier folgt der Name der Station.

Allgemeine Pachtbedingungen.
Die Bedingungen, unter welchen die Verpachtung statt findet, sind folgende:

Erstens. Dem Pächter wird das Recht eingeräumt, die für die gepachtete Station oder Stationen gesetzlich bestimmten Mauthgebühren nach den bestehenden Tariffen und Vorschriften einzuhaben.

Der Tariff und eine Zusammenstellung der wichtigsten Mauthvorschriften werden demselben bei der Übergabe der Station verzeichnet gegen Empfangsbestätigung eingehändigt werden. Zweitens. Bei den sogenannten Wehrmauthen oder Filial-Stationen treten die nämlichen Wegmauthgebühren wie bei den Hauptstationen ein.

Es unterliegen aber diesen Gebühren bei den Wehrmauthstationen nur jene Parteien, welche die Hauptstation umfahren, oder mit Vieh umtreiben, das ist, solche Parteien, welche vor dem Hauptschranken von der mauthpflichtigen Straße ablenken, und dieselbe hinter diesen Schranken wieder benützen.

Die Brückenmauthgebühren aber sind bei den Wehrmauthstationen nur in so weit einzuhaben, als die mauthpflichtigen Brücken wirklich benützt werden.

Dritten. Dem Pächter werden die bei den Stationen befindlichen Schrankenbäume und Zugehör, in so weit sie ein Eigenthum des Aerariums sind, und unter der Bedingung unentgeltlich überlassen, daß er die etwa nothwendigen Reparaturen an denselben aus Eigenem bestreite, und sie in demselben Zustande, als sie ihm übergeben worden sind, bei Beendigung seiner Pachtzeit dem Aerarium zurückstelle. Wo keine Schranken bestehen, oder die alten ganz unbrauchbar geworden sind, hat der Pächter für die Herstellung eines neuen Schrankens zu sorgen, der in diesem Falle dergestalt sein Eigenthum verbleibt, daß er nach Ende der Pachtzeit sich mit seinem allfälligen Nachfolger abfinden, oder den Schranken wegnehmen lassen kann.

Vierten. Der Pächter ist weder berechtigt, die ihm verpachtete Station in eine andere Ortschaft zu verlegen, noch dieselbe von der Straße, an der sie dermal steht, zu entfernen, noch überhaupt den Schranken eigenmächtig zu versetzen.

Es steht jedoch demselben frei, eine andere Aufstellung des Schrankens bei der Gefällsbehörde anzusuchen, welche sich das Recht vorbehält, dazu ihre Einwilligung im Einverständnisse mit der politischen Behörde zu ertheilen, wenn keine Anstände dagegen obwalten.

Fünftens. Der Pächter ist verbunden, die Parteien anständig zu behandeln, und bei Tag und Nacht ohne Aufenthalt zu expedieren. Es liegt ihm ob, den Reisenden, Fuhrleuten und Viehtreibern, die seinen Schranken betreten, die Gebühren außer dem Umte auf der Straße abzunehmen, und die auf den entrichteten Betrag lautende Bollete auf Verlangen einzuhändigen, wie nicht minder zur Nachtszeit den Platz am Schranken ergiebig zu beleuchten.

Er ist verbunden, eine von der Gefällsbehörde bestätigte und leserliche Gebührentabelle, an dem sichtbarsten und zugänglichsten Platze außerhalb des Einhebungssocales anzuhæften, und während der ganzen Pachtzeit angeheftet zu lassen.

Im Falle der Nichtbefolgung dieser Vorschriften verfällt der Pächter in eine Strafe von 1 bis 10 fl., welche die Bezirksverwaltung von Fall zu Fall nach Umständen bemessen wird.

Sechstens. Die Beischaffung der Wegmauth-Bolleten bleibt dem Pächter überlassen, es wird jedoch demselben ein Formular vorgezeichnet werden, nach welchem die Bolleten gedruckt erscheinen müssen, und die Herausgabe einer anders geformten, oder geschriebenen Bollete gleich wird der verweigerten Erfolgung

einer Bollete geachtet. Auch darf keine in der Jahreszahl, Datum oder in dem Ansatz des Gebührenbetrages corrigirte oder radirte Bollete der Partei gegeben werden.

Siebentes. Wird von einem Pächter die Mauth in einem Falle abgenommen, in welchem sie nicht gebührt, oder wird von einer Partei ein höherer Betrag eingehoben, als gesetzlich bestimmt ist, so verwirkt der Pächter eine Strafe in dem zwanzigfachen Betrage des zur Ungebühr bezogenen Mauthgeldes, unabhängig von jenen Strafen, die ihn im Grunde der Strafgesetze noch treffen könnten.

Achtern. Verweigert eine Partei bei Passirung des Schrankens oder der Brücke die Entrichtung der Gebühren, oder wollte sie den Schranken gewaltsam überschreiten, so ist der Pächter berechtigt, den Beistand der Obrigkeit geziemend anzuufen, und dieselbe verpflichtet, diesen Beistand zu leisten.

Bei Separateilsfahrten, so wie bei Extra-postfahrten mit dem Stundenpasse ist die Gebühr erst beim Zurückreiten des Postillons von demselben gegen Einhändigung der Bollete einzufordern.

Neuntens. Das Verfahren über die Verkürzungen der Mauthgebühr wird von den nach dem Gesetze hierzu beaufsichten Behörden gesezt. Der Pächter ist jedoch berechtigt, von Denjenigen, die er in einer solchen Gefällsübertretung betritt, das sieben und ein halbfache der Gebühr als Sicherstellung der Strafe in Barem einzuhaben, worüber er eine schriftliche Bestätigung zu ertheilen hat.

Auf das Verlangen des Pächters oder des Beschuldigten wird bei dem nächsten Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamte, oder dem nächsten für die Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellten Beamten, oder wenn sich eine Obrigkeit näher befindet, bei derselben die Thatbeschreibung aufgenommen, und über dieselbe weiter nach dem Gesetze vorgegangen. Die wegen den gedachten Gefällsverkürzungen einschliessenden Strafgelder fallen, nach Abzug der Kosten des Verfahrens, so weit diese Kosten nicht von dem Beschuldigten oder Verurtheilten vergütet werden, dem Pächter zu.

Zehntens. Die Entscheidung der, sich auf die Einhebung und Handhabung der Mauth beziehenden Streitigkeiten zwischen dem Pächter und den Parteien steht den Cameralbehörden zu. Der Pächter ist daher verbunden den Gefällsbehörden über alle Mauthangelegenheiten, je nachdem sie es fordern, schriftlich oder mündlich Rede und Antwort zu geben. Diese Behörden sind berechtigt, ihn hierzu im Falle der Weigerung oder Untertaßung durch Strafboten, oder auf andere gesetzliche Art zu verhören. Gegen die Entscheidung der Cameral-Bezirks-Verwaltung kann binnen vier Wochen der Recurs an die k. k. Finanz-Landes-Direction und gegen Entscheidung der letzten gleichfalls binnen vier Wochen an das k. k. Finanz-Ministerium ergriffen werden.

Elfstens. Der Pächter ist verpflichtet, auf die Befolgung der mit Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 17. Juni und des illyr. vom 26. 28. Juni 1837, 3. 9884, und 14183 erfolgten Kundmachung rücksichtlich der Überladung zu wachen, und die Anzeige hiervon an die nächste politische Obrigkeit oder an das nächste Zoll-, Verzehrungssteuer- oder Controllsamt zu machen, je nachdem ein oder das andere Amt auf dem Wege, in dessen Richtung das Fuhrwerk zieht, der Mauthstation näher liegt. Wird die Anzeige richtig gefunden, so gebührt ihm das Drittel des eingehobenen Strafbetrages. Der Pächter hat ferner auch darüber zu wachen, daß die Circular-Verordnung des k. k. steierm. Guberniums vom 5. Juni und jene des k. k. illyr. Guberniums vom 12. Juni 1840, Zahl 9210 und 14090, betreffend die Festsetzung der Breite und des Gewichtes der Ladungen der Lastwagen, die Bespannung derselben, die Breite der Reife der Räder, und das Einlegen der Reisketten befolgt werde, und jede Auferlasseitung dieser Verordnung ist von dem Pächter gleichfalls, entweder der nächsten

politischen Obrigkeit oder dem nächsten Gefällsamte anzuzeigen.

Zwölftens. Dem Pächter steht das Recht, die Parteien zur Vorzeigung der Mauthbollete von der zurückgelegten letzten Station zu verhalten, nicht zu.

Dreizehntens. Der Pächter verbindet sich zur Leistung einer Caution, welche, wenn der Pächter den Pachtshilling monatlich vorhinein zu zahlen übernimmt, im sechsten Theile des einjährigen Betrages desselben zu bestehen hat; wenn der Pächter es aber vorzieht, denselben erst nach Ablauf eines jeden Monats zu berichtigen, in dem vierten Theile des jährlichen Pachtshillings zu erlegen kommt, und die spätestens bis 20. October 1852 bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung geleistet werden muß. Diese Caution kann in Barem, oder mittelst Hypothekar-Sicherstellung, oder auch in k. k. Staatscreditspapieren, welche nach den diesfalls bestehenden Vorschriften berechnet und angenommen werden, bestehen und erlegt werden.

Zur Erleichterung jener Versteigerungslustigen, welche bereits Pächter einer Aerarial-Mauth sind, wird gestattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche in dem Bereich jener leitenden Bezirksbehörde, in deren Gebiete die Mauthversteigerung, an welcher sie Theil nehmen wollen, statt findet, eine Mauth oder mehrere Mäuthe bereits gepachtet und ihre diesfällige Caution durch Erlagbare Geldes, oder in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen vorläufigen Caution lediglich eine Erklärung genügend ist, daß sie ihre für die gegenwärtige Pachtung bestellte Caution vorläufig als Fortsetzung für ihre künftige Verpflichtung ausdehnen.

Es muß jedoch in diesem Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pachtversteigerung ausgefertigte Bestätigung der competenten Bezirksverwaltung nachweisen, daß er mit keinem Pachtzinsbrückstande von der von ihm bereits gepachteten Mauth aushafte, und daß auf die von ihm als Caution dieser Mauthstation gewidmeten, ähnlich aufbewahrten Geldbeträge und öffentlichen Obligationen von keiner anderen Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sey, und überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigenthümer der Caution ausgestellte Urkunde über die Widmung des barem Geldes oder der öffentlichen Obligationen, mit welchen die Caution für seine gegenwärtige Mauthpachtung geleistet wurde, für die Pachtung der Mauth, welche er eingehen will, und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Versteigerungs-Commission überreichen, und dieser Commission auch die ihr ausgefolgten, für die gegenwärtige Pachtung vinculirten öffentlichen Obligationen samt dem bezüglichen Erlagschein oder der Quittung über die früher erlegte bare Caution und die Empfangsbestätigung der Staatschulden-Tilgungsfonds-Hauptcasse, wenn die bare Caution bei dem Tilgungsfond fruchtbringend angelegt wurde, übergeben.

vierzehntens. Der Pächter hat selbst für seine Unterkunft zu sorgen, dort aber, wo Aerrial-Gebäude vorhanden sind, in welchen derselbe untergebracht werden kann, wird, wenn kein Hinderniß obwaltet, wegen seiner Unterbringung in denselben mit ihm eine besondere Verhandlung gepflogen werden.

Fünfzehntens. Den Pachtshilling hat der Pächter auf seine Gefahr und Kosten an die betreffende Cameralbezirks- oder Filialcasse zu abzuführen, und zwar in monatlichen gleichen Raten, welche bis spätestens am 10. eins jeden Monats zu bezahlen sind.

Wenn der Pächter aber mit einer Zahlungsrate im Rückstande bleibt, so laufen von dem Verfallstage an bis zur Tilgung der rückständigen Pachtrate vierpercentige Verzugszinsen, welche hiemit ausdrücklich bedungen werden.

Sechzehntens. Wenn einem Pächter die Benützung des ganzen gepachteten Objectes, oder bei Concretal-Pachtungen die Benützung auch nur eines einzelnen, zu den Concretal-

pacht-Objecten gehörigen, jedoch selbstständigen Mauthobjectes durch ein Elementar-Ereigniß, oder durch ein anderes von ihm unabhangiges zufälliges Ereigniß nach von ihm rechtsbeständig zu liefernden Beweisen, durch einen Zeitraum von wenigstens vierzehn Tagen ununterbrochen gänzlich entzogen wird, so ist derselbe berechtigt, eine angemessene Bergütung des erlittenen Schadens anzusprechen, welche Bergütung aber die für die Zeit der entgangenen Benützung des ihm entzogenen Mauthobjectes entfallende Pachtschillingsquote nicht übersteigen darf. Als selbstständiges Mauthobject wird bei Concretal-Pachtungen jede Mauthstation angesehen und behandelt, welche in der Versteigerungs-Kundmachung als eine selbstständige Station und mit einem selbstständigen Ausrufsspreise aufgeführt wird. Beaufsichtigt der Ausmittlung der auf das entzogene selbstständige Mauthobject von dem Concretal-Pachtschillinge entfallenden Pachtschillingsquote wird gleich bei Ausfertigung des Vertrages der für das gepachtete Concretal-Object gebotene Pachtschilling nach dem Verhältnisse der einzelnen Ausrufsspreise zu dem Gesamt-Ausrufsspreise vertheilt.

Hinsichtlich der Ueberfuhrten wird ausdrücklich festgesetzt, daß das Zufrieren der Flüsse nicht als ein, einen Entschädigungs-Anspruch des Pächters begründendes Elementar-Ereigniß angesehen wird, und daß daher auch der Pächter aus Anlaß dieses Ereignisses keine Entschädigung anzusprechen berechtigt ist.

Alle, von dem Willen des Pächters abhängenden, daher durch sein Verschulden hervorgerufenen, die Benützung des Pachtobjectes behedende oder beschränkende Umstände, sowie alle Zufälle und Ereignisse, die bloß auf eine Verminderung des Pachtobjectes im größeren oder geringeren Maße einwirken, durch welche aber die Benützung eines selbstständigen Mauthobjectes nicht gänzlich unmöglich gemacht wird, treffen gleichfalls den Pächter, der folglich den herbeigeführten Abfall am Ertrage des gepachteten Objektes ohne einen Anspruch auf Entschädigung zu tragen hat.

Die Entschädigungsgefsche wegen entgangener Benützung der Pachtobjecte müssen während der peremptorischen Frist von drei Monaten, vom Tage der Behebung des Hindernisses an, bei der Bezirksbehörde, in deren Bezirk die Mauthstation gelegen ist, überreicht werden, widrigens auf solche Gesuche keine Rücksicht genommen werden wird.

Siebzehntens. Für den Fall, wenn der Pächter die vertragsmäßigen Bedingungen nicht genau erfüllen sollte, steht es den mit der Sorge für die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden frei, alle jene Maßregeln zu ergreifen, die zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wogegen aber auch dem Pächter der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Vertrage machen zu können glaubt, offen stehen soll.

Hier nach wird jedesmal und insbesondere in dem Falle, wenn der Pächter die bedogene Caution nicht zur gehörigen Zeit vollständig leistet, oder den Pachtschilling in der gehörigen Zeit nicht, oder nicht vollständig abführt, es der Gefällsbehörde zustehen, so gleich im administrativen Wege, ohne seine Vernehmung, Sequester auf die gepachtete Station, welche die Station auf seine Rechnung und Gefahr zu verwalten habe, einzufordern, oder das gepachtete Object auf seine Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten, und die eine oder die andere Maßregel, oder beide zugleich zu ergreifen, oder endlich auch den Pächter zugleich im anderen Wege zur Erfüllung des Vertrages zu verhalten.

In jedem dieser Fälle bleibt der Pächter in der Haftung für jeden Betrag, der an dem bedungenen Pachtschillinge nicht eingebrochen werden würde, und der Gefällsbehörde steht es zu, den abgehenden nebst den schuldig gebliebenen Betrag aus seiner Caution, nötigenfalls auch von seinem übrigen Vermögen einzubringen.

Wenn bei der in einem solchen Falle vorgenommenen Wiederversteigerung ein höherer

Pachtschilling erlangt werden sollte, oder wenn bei der auf Gefahr und Kosten des Pächters vorgenommenen Sequestration des Mauthgesäßes ein den Pachtschilling übersteigendes reines Mautherträgniß sich ergäbe, so soll das Gefällsbarar berechtigt sein, diese Vortheile für sich zu behalten.

Achtzehntens. Dem Pächter, wie der Finanz-Landes-Direction steht, sofern während des Laufes der Pachtzeit eine Rendierung in den Bestimmungen des Gesetzes, die auf den Ertrag einen Einfluß ausübt, statt finden sollte, eine vorläufige dreimonatliche Auskündigung vor dem Ablaufe des Verwaltungsjahrs frei.

Neunzehntens. Das unterfertigte Licitations-protocoll vertritt die Stelle der förmlichen Contracturkunde und verbindet den Bestbieter so gleich vom Zeitpunkte der Unterfertigung, während für die Staatsverwaltung die volle Gültigkeit des Vertrages von der Annahme des Anbores von Seite der zur Bestätigung solcher Pachtverträge berechtigten Behörden abhängt, und daher erst mit der an den Bestbieter erfolgten Bekanntgebung der höheren Ratification eintritt. Kann das Licitationsprotocoll wegen Abwesenheit des mittelst eines schriftlichen Offerts als Bestbieter verbliebenen Lictanten von demselben nicht gefertigt werden, und erfolgt zu demselben die obenwähnte vorbehaltene Ratification, so wird auf der Grundlage des Offerts und der kundgemachten Pachtbedingungen ein förmlicher Contract in zwei gleichlautenden Parien errichtet werden.

Sollte der Offerent sich weigern, den förmlichen Contract zu unterfertigen, so haben die mit §. 17 festgesetzten Rechte des Gefällsbarars einzutreten. Die Entscheidung, ob der mündliche oder schriftliche Anbot von der competenten Behörde ratifiziert werde, wird längstens bis zum Anfangstage der Pachtzeit statt finden, und dem Pächter bekannt gegeben werden, bis wohin der Bestbieter von seinem Offerte nicht zurücktreten kann.

Wenn mehrere Personen zusammen Bestbieter sind, so haften sie zur ungetheilten Hand für die Erfüllung der übernommenen Contracts-Verbindlichkeiten.

Das Rechtsmittel wegen Verlehung über die Hälfte kann nicht geltend gemacht werden.

zwanzigstens. Der Pächter ist verpflichtet, die für ein Pachtcontracts-Exemplar entfallende Stempelgebühr sogleich bei der Bekanntmachung der erfolgten Bestätigung zu entrichten.

Ein und zwanzigstens. Der Pächter hat nebst den allgemein kundgemachten Vorschriften und Tariffen auch die ihm bei der Lication vergehaltenen und unter die Pachtungs-Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen genau zu beachten, und sich daher mit Rückblick auf den ihm eingehändigten Amtsunterricht gegenwärtig zu halten, daß auch das in die Schwemme und zur Tränke getriebene Vieh am Localschranken, das zur Weide auf die Alpen gehende Vieh aber bei allen Mauthstationen die Befreiung von der Entrichtung der Gebühr genießt, daß die Fuhren mit Feuerspritzen oder anderen Feuerlöschrequisiten, wenn sie bei einer Feuersbrunst verwendet werden, mauthfrei zu behandeln, und die Fuhren zu Uferschuh- und Regulirungs-Baulichkeiten, den Fuhren zu Straßenbauten gleich zu stellen sind.— Auch sind die ausländischen leer zurückfahrenden Postpferde mauthfrei zu behandeln.

Eben so sind die k. k. Ober-Commissäre und Commissäre der Finanzwache, dann die berittene Mannschaft der Finanzwache mauthfrei, und es kommt die den Holzfuhren zugesetzte Begünstigung auch den zum Gewerbsbetriebe nothwendigen Fuhren mit Holzkohlen zu Statten.

Hinsichtlich der Begünstigung der Bewohner jener Orte, in welchen alle an Chausseen gelegenen Eingänge mit Mauthschranken umschlossen sind, wird sich auf das in dem Unterrichte citirte hohe Hofkammer-Decret vom 5. Juli 1831, B. 18474, bezogen, übrigens wird bemerkt, daß die mit allerhöchster Entschließung vom 12. October 1825 ausgesprochene Befreiung der Equipagen der Herren

Erzherzoge Brüder, nunmehr die Equipagen der Herren Erzherzoge Otheime Sr. k. k. Majestät, Kaiserliche Hoheiten betrifft, — und daß zu Folge der späteren allerhöchsten Entschließung vom 29. März 1845, intimirt mit hohem Hofkammer-Decret vom 28. April 1845, B. 13109, nunmehr alle durchlauchtigsten Mitglieder des allerhöchsten Kaiserhauses sammt Threm unmittelbaren Gefolge bei sämmtlichen Aerital-Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauthstationen mauthfrei zu behandeln sind.

Der mauthfreien Behandlung sind ferner zu unterziehen:

- Die unentgeltlichen unterthänigen Fuhren mit Schulbrennholz gegen Vorzeigung beirksherrschlicher Certificate.
- Fuhren, welche nach vollzogener Amtsverrichtung des Seelsorgers leer zurückkehren, welche Begünstigung aber jenen Fuhren, die angeblich Seelsorger zu ihren geistlichen Functionen abhängen, nicht zukommt.
- Die zum Baue und Erhaltung der Aeritalstrassen bestimmten Fuhren gegen Vorzeigung der Certificate der betreffenden Straßen-Commissäre.
- Materialfuhren zum Baue und Herstellung der Staatsseisenbahnen, so wie auch Schotterfuhren nach den hierüber bestehenden Bestimmungen.
- Alle regelmäßigen von Aerital-Briefsammlungen zur Verbindung mit Poststationen ausgehenden und rückkehrenden Postbotenfahrten, wobei bemerkt wird, daß in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 21. Mai 1851, Nr. 15902, künftig hin und zwar vom Verwaltungsjahre 1854 angefangen, die einspännigen Postbotenfahrten bei Beobachtung der von der beständigen allgemeinen Hofkammer unterm 4. März 1846, Nr. 91397, angeordneten Vorrichtungsmaßregeln auch dann von der Entrichtung der Wegmauthgebühren befreit sein sollen, wenn mittelst einer solchen Postbotenfahrt Ein Reisender befördert wird.
- Materialfuhren zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Gebäudes.
- Die k. k. Gensd'armee, welche gemäß hohen Finanz-Ministerial-Decrees vom 10. Juli 1850, Nr. 19854, rücksichtlich der Weg-, Brücken- und Ueberfuhr-Mauth mit dem k. k. Militär vollkommen gleich zu behandeln ist.

Zwei und zwanzigstens. Wird als Bedingung noch beigefügt, daß die mit der illyrischen Gubernial-Currende vom 19. Juni 1840, B. 14852, allgemein von Seite d. s. k. k. steierm. Guberniums aber mit Beförderung vom 10. Juni 1840, B. 9636, den Kreisämtern in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 8. Mai 1840, B. 10161, bekannt gemachte Bestimmung an der Stelle des §. 4, lit. r, der Vorschrift vom 17. Mai 1821, rücksichtlich der mauthfreien Behandlung der rohen Material- und Brennstoff-fuhren zum Behufe der Bearbeitung für montanistisch concessionirte Werke im Orte, wo der Mauthschranken sich befindet, gegen ausdrückliche Bezeichnung jener Werke, die bei den verpachteten Schranken die Mauthfreiheit zu genießen haben, in Wirksamkeit bleibt; dagegen wird die den Fuhren mit Erzeugnissen aus den k. k. Aerital-Bergwerken nach den Mauthdirectiven vom Jahre 1821 zustehende Mauthfreiheit, zu Folge hohen Finanzministerial-Erlasses vom 13. April 1850, mit 1. November 1850 aufgehoben; wornach diese Fuhren ganz gleich mit den Fuhren solcher Erzeugnisse aus Privat-Bergwerken behandelt werden.

Drei und zwanzigstens. An wie viel Mauthschranken die betreffende Mauth eingehoben werden kann, an welchen Orten der diebstähliche Mauthschranken aufgestellt ist und endlich, welche Mauthschranken allenfalls zu der verpachteten Mauth gehören und an welchen Orten sich dieselben aufgestellt befinden, wird in den Versteigerungsprotocollen und den Mauthpachtverträgen genau angegeben werden.

General-Bezirks-Bewaltung	Benennung	Cathegorie	Anzahl der Mellen	Brücken-Gasse	Ort	Tag	Ausrußspreis für ein Jahr in E. M.	Behörde, bei welcher die Offerte einzureichen sind	Bis zu welchem Tage									
Steiermark.																		
Grazer-Linien-Mauth.																		
Karlau . . .	Linen-Mauth	1	—															
Lazareth . . .	detto	1	—															
Steinfeld . . .	detto	1	—															
Eggenberg . . .	detto	1	—															
Papiermühle . . .	detto	1	—															
Harmsdorf . . .	detto	1	—															
St. Peter . . .	detto	1	—															
Waldendorf . . .	detto	1	—															
St. Leonhard . . .	detto	1	—															
Geidorf . . .	detto	1	—															
Steinbruch . . .	detto	1	—															
Herrgottwies . . .	detto	1	—															
Schönau . . .	detto	1	—															
Morellenfeld nebst Hallerfeldschranken	} detto	1	—															
Rosenberg . . .	detto	1	—															
Städtische . . .	Plastermauth	—	—															
Straße nach Ungarn:																		
Fürstenfeld . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	II.	Commerzial-Bollamt in Fürstenfeld	27. Juli	2729	—	Cam. Bez. Verwaltung Graz	24. Juli 1852									
Krain.																		
Görzer Straße:																		
Boll . . .	Wegmauth	1	—	Verwaltungs-Amt Adelsberg	28. Juli	2740	—	General-Bez. Verw. Lainach	25. Juli 1852									
Karlstädter Straße:																		
Möttling . . .	Weg- u. Brückenmauth	3	III.	Bollamt Möttling	26. Juli	1431	35	General-Bez.-Verw. Neustadt	21. Juli 1852									
Kärnten.																		
Klagenfurter Linien-Mauthe:																		
St. Veiter Thor . . .	Linen-, Weg- und Brückenmauth	1	I.				2712	—										
Villacher Thor . . .	Wegmauth	1	—				864	—										
Wietringer Thor und Glanfurter Brücke	Weg- u. Brückenmauth	1	I.	General-Bez. - Verw.	28. Juli	3000	—	General-Bez. - Verw.	26. Juli 1852									
Völkermarkter Thor und Welzenegger Glan-Brücke	} detto detto	1	I.	Klagenfurt		2184	—	Klagenfurt										
Klagenfurter Straße:																		
Belden . . .	Wegmauth	3	—	Gefälls-Hauptamt in Villach	31. Juli	1600	—	detto	26. Juli 1852									
Straße nach Görz und Italien:																		
Villacher Oberthor . . .	Wegmauth	2	—	Gefälls-Hauptamt in Villach	31. Juli	2430	—	detto	26. Juli 1852									
Villacher Unterthor . . .	Weg- u. Brückenmauth	2	II.			4120	—											
Federaun . . .	Brückenmauth	—	III.			2350	—											
Arnoldstein . . .	Brückenmauth	—	II.	Berwalt.-Amt Arnoldstein	30. Juli	1301	10	detto	25. Juli 1852									